

Richtlinien für die Sportförderung
in der Stadt Kaarst vom 13.12.1990
(in der Fassung der Änderung vom 07.05.2020)

I. Leitgedanken

1. Grundsätze
2. Förderungsmöglichkeiten
 - 2.1. Volkssportveranstaltungen und Stadtmeisterschaften
in der Stadt Kaarst
 - 2.2 Allgemeine Vereinsarbeit
 - 2.2.1 Sportliche Jugendpflege
 - 2.2.2 Unentgeltliche Nutzung städtischer Sporthallen, Sportaußenanlagen und Bäder
 - 2.2.3 Sportgeräte und Hilfsmittel
 - 2.2.4 Förderung des Sports behinderter Sportlerinnen und Sportler
 - 2.2.5 Sportlerehrung
 - 2.2.6 Jubiläen der Sportvereine
 - 2.3 Stadtsportverband Kaarst
 - 2.4 Schulsport
3. Inkrafttreten

II. Anhang

Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sportaußenanlagen der Stadt Kaarst

**Herausgeber: Stadt Kaarst – Die Bürgermeisterin
Bereich 40 – Schule und Sport
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst**

I. Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Kaarst

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 13.12.1990 die folgenden Sportförderungsrichtlinien beschlossen:

Leitgedanken:

Die Stadt Kaarst fördert den Sport nach folgenden Grundgedanken:

Sport hat sich für immer mehr Menschen in der modernen Industriegesellschaft zu einem wichtigen Teil ihrer Freizeitkultur entwickelt.

Mehr noch als früher ermöglicht er für breite Bevölkerungsgruppen Formen der Selbstverwirklichung und Gesundheitsvorsorge.

Die Sportvereine und –verbände nehmen innerhalb des Sports eine herausragende Stellung ein.

Sie gehören zu den aktivsten und kulturell wirksamsten freiwilligen Vereinigungen, in denen sich das Leben unserer Stadt Kaarst widerspiegelt.

Sie tragen erheblich dazu bei, die Lebensqualität zu erhöhen und sind Orientierungspunkte der politischen, kulturellen und sozialen Identität in der Stadt.

Der Sport lebt durch die Initiativen der Sportvereine und –verbände sowie durch die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Vorstände, Übungsleiter und Betreuer.

Aus diesen Leitgedanken heraus hat der Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Kaarst diese Richtlinien für die Sportförderung entwickelt.

1. Grundsätze*

- (1) Die Stadt Kaarst fördert den Sport in seinen vielfältigen Ausprägungen.
- (2) Sie unterstützt die in Kaarst ansässigen gemeinnützigen Vereine, die innerhalb des Stadtgebietes ihren Sport ausüben, dem Stadtsportverband und einem übergeordneten Fachverband im Landessportbund (LSB) angehören.
- (3) Die städtischen Zuschüsse dienen dazu, die Vereinsarbeit sicherzustellen. Die Vereine müssen alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen und auf Verlangen nachweisen können, in welchem Umfang ihnen Spenden, Zuschüsse des Kreises, des Landes oder des LSB zugeflossen sind.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die Vereine Eigenmittel bzw. erbringen Eigenleistungen, die in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und zu den beantragten Zuschüssen stehen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Sportausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit sportlicher Aktivitäten. Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

- (5) Anträge müssen entsprechend den Richtlinien termingerecht eingereicht werden; verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Mit öffentlichen Mitteln gebaute Sportanlagen der Schulen müssen außerhalb der Unterrichtszeit der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden zur Verfügung stehen.

Die Nutzung regelt sich nach der Benutzungsordnung, die unter Teil III als Anhang zu den Sportförderungsrichtlinien beigefügt ist.

- (7) Von der Förderung ausgenommen / ausgeschlossen sind
 - a) Mieten und Pachten für Sportstätten,
 - b) professionell betriebene Sportaktivitäten (Profisport),
 - c) gewerblich betriebene Sportstätten und Sportanlagen,
 - d) Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören und die rechtswirksame Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 72a SGB VIII des Jugendamtes der Stadt Kaarst nicht vorlegen, und / oder von der Vorlage der Vereinbarung nicht befreit sind. Von der Vorlage der Vereinbarung befreit werden können nur Vereine, die keine Mitglieder unter 18 Jahren haben.

2. Förderungsmöglichkeiten***

2.1 Volkssportveranstaltungen und Stadtmeisterschaften in der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt fördert Volkssportveranstaltungen, Stadtmeisterschaften und im Rahmen der Städtepartnerschaft stattfindende Vergleichskämpfe, in dem sie Urkunden und Sachpreise bereitstellt.
- (2) Die vorgenannten Veranstaltungen werden nur gefördert, wenn an ihnen auch solche Bürger teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied in einem Verein sind. Dies muss in der öffentlichen Bekanntmachungen hervorgehoben werden.

Jede Sportart wird nur einmal pro Jahr gefördert.

Vereinsmeisterschaften, Verbandswettkämpfe oder Einladungsturniere werden nicht gefördert.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen dürfen keine Geldpreise ausgesetzt werden.

- (3) Der Antrag muss vom Vorstand des Stammvereines gestellt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die einzelnen Vereinsabteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Anträge müssen spätestens bis zum 31.01. des Jahres gestellt werden, in dem die Veranstaltung stattfinden soll.
- (5) Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - Ausschreibungsunterlagen
 - Genehmigung des Dachverbandes, soweit dies nach dessen Richtlinien erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Vereinsarbeit

2.2.1 Sportliche Jugendpflege

- (1) Die Stadt fördert auf Antrag die Jugendpflege in den Vereinen durch Gewährung eines Festbetrages, über dessen Höhe der Sportausschuss entscheidet.
- (2) Gefördert werden nur jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.
- (3) Der Festbetrag errechnet sich aus dem Haushaltsansatz für dieses Sachkonto im Produktbuch der Stadt Kaarst, geteilt durch die Gesamtanzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder gemäß aller form- und fristgerecht vorliegenden Anträge der Vereine.
- (4) Der Antrag muss vom Vorstand des Stammvereines gestellt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die einzelnen Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- (5) Dem Antrag ist eine Kopie der Meldung an den Landessportbund – LSB – (Meldung der A-Zahlen nach Altersgruppen, nach dem Stand zum 01.01. des Neun Jahres) beizufügen.
- (6) Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu stellen.

2.2.2 Unentgeltliche Nutzung städtischer Sporthallen, Sportaußenanlagen und Bäder

Ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören, sind von der Leistung von Sportstättennutzungsentgelten freigestellt.

2.2.3 Sportgeräte und Hilfsmittel

- (1) Die Stadt unterstützt die Vereine bei der Anschaffung von Sportgeräten und Hilfsmitteln, soweit diese erforderlich sind, um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten oder neue Übungs- und Trainingsmethoden einzuführen.
- (2) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der LSB das Sportgerät oder das Hilfsmittel als förderungsfähig anerkannt hat.

Als Nutzungsdauer der anzuschaffenden Sportgeräte und Hilfsmittel wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt, wenn nicht der LSB eine andere Nutzungsdauer festlegt.

- (3) Der Antrag muss vom Vorstand des Stammvereines gestellt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
Die einzelnen Vereinsabteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen für Sportgeräte und Hilfsmittel, die im folgenden Jahr angeschafft werden sollen.

2.2.4 Förderung des Sports behinderter Sportlerinnen und Sportler

- (1) Die Stadt fördert den Sport behinderter Sportlerinnen und Sportler nach den Vorschriften dieser Richtlinien.
- (2) Darüber hinaus können Vereine, die im Behindertensport tätig sind, auf Antrag einen Festbetrag erhalten, der vom Sportausschuss festgelegt wird.

2.2.5 Sportlerehrung

- (1) Die Stadt ehrt jährlich ihre herausragenden Sportlerinnen und Sportler, sowie diejenigen Personen, die sich besonders um den Sport verdient gemacht haben. Geehrt werden auch herausragende Leistungen im Schulsport. Geehrt werden können grundsätzlich jene Sportler und Sportlerinnen, die Einwohner der Stadt Kaarst sind und / oder Mitglied eines Sportvereines der Stadt Kaarst sind.
- (2) Der Sportausschuss der Stadt Kaarst entscheidet darüber, wer geehrt wird, auf der Grundlage einer von dem Stadtsportverband im Einvernehmen mit der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste.
- (3) Geehrt werden die sportlichen Leistungen, die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr erbracht worden sind. Vorschläge für die Ehrungen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beim Stadtsportverband oder bei der Stadt Kaarst einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist Jedermann. Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres

2.2.6 Jubiläen der Sportvereine

- (1) Die Stadt fördert die langjährige Arbeit der Vereine, indem sie einen Festbetrag für Vereinsjubiläen gewährt.

Gefördert werden runde Vereinsjubiläen von 25/50/75/100 und einem Vielfachen von 25 Jahren mit einem gestaffelten Festbetrag, der sich auch nach der Mitgliederzahl richtet.

Tabelle:

Anzahl Mitglieder	25	50	75	100 u. mehr Jahre
1 – 100 Mitgl.	128,00 Euro	192,00 Euro	224,00 Euro	256,00 Euro
101 – 500 Mitgl.	256,00 Euro	383,00 Euro	447,00 Euro	511,00 Euro
501 – 1000 Mitgl.	383,00 Euro	575,00 Euro	674,00 Euro	767,00 Euro
über 1000 Mitgl.	511,00 Euro	767,00 Euro	895,00 Euro	1023,00 Euro

- (2) Gefördert werden nur Jubiläen des Stammvereins, nicht Jubiläen einzelner Vereinsabteilungen.
- (3) Der Antrag muss vom Vorstand des Stammvereins gestellt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
Die einzelnen Vereinsabteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Der Antrag ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres für Jubiläen im folgenden Kalenderjahr zu stellen.
- (5) Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:
Kopie der Gründungsurkunde oder Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss

2.3 Stadtsportverband Kaarst

- (1) Der Stadtsportverband ist der gemeinsame Dachverband der Sportvereine in Kaarst und vertritt ihre Interessen gegenüber der Stadt.
In allen Fragen, die den Sport betreffen, berät er der Sportausschuss.
- (2) Der Stadtsportverband erhält einen jährlichen Festbetrag zu den Kosten seiner Geschäftsführung und seiner sportlichen Aktivitäten, der vom Sportausschuss jährlich neu festgelegt wird.
- (3) Alle Aufgaben sind schriftlich aufzulisten und auf Verlangen dem Sportausschuss zur Einsicht vorzulegen.

2.4 Schulsport

- (1) Schulen und Sportvereine sollen eng zusammenarbeiten und eine langfristige Partnerschaft anstreben
- (2) Der wechselseitige Einsatz von Übungsleitern und Lehrkräften kann diese Bemühungen ebenso unterstützen wie die gemeinsame Planung und Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften.

3. Inkrafttreten*

Diese Sportförderungsrichtlinien treten am 01.01.1991 in Kraft. Die Richtlinie für die Sportförderung in der Stadt Kaarst vom 13.12.1990 in der Fassung vom 24.01.2008 treten somit außer Kraft.

* Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die 1. Änderung durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro-Euroanpassungssatzung- beschlossen.
Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

** Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.01.2008 die 2. Änderung beschlossen.
Die Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

*** Der Rat hat am 07.05.2020 die 3. Änderung beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Veröffentlichung und Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst erfolgte am 06.07.2020.

II. Anhang

Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung
der Turnhallen und Sportstätten (Sportanlagen)
der Stadt Kaarst
In der Fassung vom 01. Januar 2020

Allgemein

§ 1

Die schulische Nutzung der Sporthallen und Sportaußenanlagen (städtische Sportstätten) hat Vorrang vor einer sonstigen Nutzung.

§ 2

Jeder Benutzer trägt die Verantwortung für einen reibungslosen Sportbetrieb in den Turnhallen und auf den Sportanlagen.

§ 3

- (1) Den Anweisungen der Hausmeister, Platzwarte und in deren Abwesenheit der Verantwortlichen der Sportvereine ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht des jeweiligen Schulleiters bleibt unberührt.

Pflichten der Nutzer

§ 4

- (1) Die Benutzer haben für die bewilligten Nutzungszeiten einen Verantwortlichen zu bestimmen.
- (2) Ohne den Verantwortlichen ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.
- (3) Der Verantwortliche hat als erster die städtische Sportstätte zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Sportstätte ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (4) Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind einzuhalten und sollen 22:00 Uhr nicht überschreiten.

§ 5

- (1) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen, deren Sohlen keine Verunreinigung des Hallenbodens verursachen, betreten werden.
- (2) Das gleiche gilt für Zuschauer, die den Hallenboden betreten.

§ 6

Das Rauchen ist in den Sporthallen, deren Nebenräumen und in den Nebenräumen der Sportaußenanlagen nicht gestattet.

Geräte und Einrichtungen**§ 7**

Geräte und Einrichtungen der Turnhallen und Sportanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden; sie sind nach Benutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zu schaffen.

§ 8

- (1) Die Geräte sind vor Benutzung vom Benutzer auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.
- (2) Mängel sind im ausliegenden Schadensbuch einzutragen (siehe auch § 12 Abs. 2).

§ 9

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Sportanlagen ist die Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes erforderlich.

§ 10

- (1) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds, Rollern, E-Scootern, etc. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

Haftung**§ 11**

- (1) Die Stadt Kaarst übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, den Einzelbenutzern oder den Besuchern der Sportanlage entstehen.
- (2) Für den Verlust von Geld, Garderobe oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 12

- (1) Schäden, die von Benutzern und Besuchern an den Sportanlagen und Turnhallen und deren Gebäuden sowie an den Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen verursacht werden, sind der Stadt zu ersetzen, sofern die Beschädigung nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Das in allen Sporthallen und an allen Sportaußenanlagen ausliegende Schadensbuch ist ordnungsgemäß zu führen. Hierin sind alle anfallenden Schäden zu vermerken.

§ 13

Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen, insbesondere auch Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

§ 14

Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder über den Inhalt der Benutzungsordnung aufzuklären und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Schlussbestimmungen**§ 15**

Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen erkennen die Vereine, Einzelbenutzer und Besucher die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 16

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in jeder Turnhalle und auf jeder Sportanlage der Stadt Kaarst bekanntgemacht.

Kaarst, den 07. Mai 2020